

Berücksichtigung des eingezahlten Gerichtskostenbeitrags bei abgetrenntem Verfahren

Zugleich Besprechung von LG Essen, Beschl. v. 5. 12. 2011 – 19 O 40/10 – JurBüro 2012, 152

Von CARMEN WOLF, Rechtsfachwirtin, Koblenz

Wird ein Verfahren gegen zwei Beklagte nach Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den einen Beklagten abgetrennt und wegen einer weiteren Anspruchsgrundlage gegen den anderen Beklagten fortgeführt, ist der im ursprünglichen Verfahren eingezahlte Gerichtskostenbetrag bei der Berechnung der Gerichtskosten für das abgetrennte Verfahren zu berücksichtigen.

1. Einleitung

Das Landgericht Essen hatte sich jüngst mit folgendem Sachverhalt auseinanderzusetzen:

Die Klägerin reichte Klage ein mit dem Antrag, die Beklagten zu 1) und zu 2) gesamtschuldnerisch zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 55.620,25 € zu verurteilen. Gegen den Beklagten zu 2 erging ein Versäumnisurteil; das Verfahren gegen den Beklagten zu 1 wurde abgetrennt und von der Kammer für Handelssachen an die allgemeine Zivilkammer verwiesen. Sodann wurde die Klage gegen den Beklagten zu 1 auf 119.620,25 € (und somit um 64.000 €) erweitert; dieses abgetrennte Verfahren wurde dann unter vereinbarter Kostenaufhebung im Vergleichswege beendet.

2. Problemdarstellung

Zunächst wurde das durch Versäumnisurteil beendete Verfahren gegen den Beklagten zu 2 endabgerechnet. Die Landesjustizkasse verlangte eine 3,0 Gerichtsgebühr nach Nr. 1210 KV aus einem Gegenstandswert von 55.620,25 €, mithin 1.668 €.

Für die Erweiterung der Klage gegen den Beklagten zu 1) auf den Betrag von 119.620,25 € leistete die Klägerin einen Gerichtskostenvorschuß in Höhe von weiteren 1.200 €, der sich wie folgt berechnete:

3,0 Gerichtsgebühren, Nr. 1201 GKG-KV aus 119.620,25 €	2.868,00 €
./.. zum Ursprungsverfahren eingezahlter	1.668,00 €
restliche Gerichtskosten somit	1.200,00 €

Nach Beendigung des abgetrennten Verfahrens rechnete die Landesjustizkasse – ohne Berücksichtigung der eingezahlten Gerichtskosten für das Ursprungsverfahren! – für das abgetrennte Verfahren (unter Außerachtlassung von hier nicht relevanten Dolmetschergebühren) eine 1,0 Gerichtsgebühr nach Nrn. 1210, 1211 GKG-KV aus einem Gegenstandswert von 119.602,39 €, mithin 956 € ab.

Die Klägerin (mit $\frac{1}{2}$ in der Gerichtskostenberechnung beschwert) fühlte sich hierdurch benachteiligt, da aufgrund der zweifachen Abrechnung und damit »Dopplung des Gegenstandswertes« ein höherer Gerichtskostenbetrag angesetzt wurde, als der für ein (erstinstanzliches) Klageverfahren in Ansatz zu bringender maximaler Gerichtskostenbetrag von 3,0 aus dem höchsten rechtshängigen Gegenstandswert.

3. Gegenläufige Argumente und Folgen

Die Klägerin begründete ihre Kostenerinnerung (und beantragte eine Rückerstattung in Höhe von mindestens weiteren 695,64 €) damit, daß die zum Ursprungsverfahren gezahlten Gerichtskosten bei der Endabrechnung des abgetrennten Verfahrens hätten Berücksichtigung finden müssen.

Die zuständige Bezirksrevisorin teilte diese Auffassung nicht; sie verwies darauf, daß stets dann, wenn mehrere Ansprüche im Laufe des Verfahrens von einander getrennt werden, die allgemeine Verfahrensgebühr neu zu berechnen sei, was im vorliegenden Fall letztlich, wenn kein Vergleich geschlossen worden wäre, einen weiteren Kostenansatz von

3,0 aus 119.620,20 € = 2.868 € bedeutet hätte. Eine Anrechnung käme deshalb nicht in Betracht, da die zum Ursprungsverfahren eingezahlten Gerichtskosten durch Beendigung des Verfahrens durch Versäumnisurteil vollständig verbraucht seien.

Zum Thema »Gerichtskostenansatz bei Abtrennung« gibt es einige wenige Entscheidungen, die aber jedoch vorliegend nicht zur Entscheidung in dieser Sache tauglich herangezogen werden konnten:

Das OLG Nürnberg hat z.B. mit seinem Beschluß vom 19. 11. 2004, Az.: 13 W 3195/04, entschieden, daß eine Anrechnung von Gerichtskosten zu erfolgen hat, wenn ein Verfahren abgetrennt wurde, allerdings nur unter der Prä-

misse, daß für das abgetrennte Verfahren der volle Gerichtskostenvorschuß eingezahlt wurde, und nicht nur etwa der Differenzbetrag. Das OLG Nürnberg beurteilte hierbei jedoch insoweit einen abweichenden Sachverhalt: Hier ging es darum, daß ein Ursprungsverfahren (Wasserentnahmentgelt für mehrere Wassergewinnungsanlagen) »auf einzelne Gewinnungsanlagen verteilt«, sprich: prozessual in Form einer Teilung des Ausgangsanspruchs abgetrennt wurde.

In (frei erfundenen) Zahlen verdeutlicht, kommt es infolge der Entscheidung des OLG Nürnberg zu folgender – nachvollziehbaren und nicht zu beanstandenden – Gerichtskostenberechnung:

Verfahrenseinleitung			
Gegenstandswert gesamt	400.000,00 €	3,0 Gerichtskosten	7.518,00 €
Dann Trennung in			
Verfahren 1, Gegenstandswert:	100.000,00 €	3,0 Gerichtskosten	2.568,00 €
		– 25 % Ursprungs GK	– 1.879,50 €
Anzusetzen für abgetrenntes Verfahren 1 somit			688,50 €
Verfahren 2, Gegenstandswert:	50.000,00 €	3,0 Gerichtskosten	1.368,00 €
		– 12,5 % Ursprungs GK	– 939,75 €
Anzusetzen für abgetrenntes Verfahren 2 somit			428,25 €
Verfahren 3, Gegenstandswert:	100.000,00 €	3,0 Gerichtskosten	2.568,00 €
		– 25 % Ursprungs GK	– 1.879,50 €
Anzusetzen für abgetrenntes Verfahren 3 somit			688,50 €
Verfahren 4, Gegenstandswert:	150.000,00 €	3,0 Gerichtskosten	3.468,00 €
		– 37,5 % Ursprungs GK	– 2.819,25 €
Anzusetzen für abgetrenntes Verfahren 4 somit			648,75 €
Summe der Gegenstandswerte:	400.000,00 €	100 % Anrechnung der ursprünglichen GK	

(Die volle Anrechnung der ursprünglich gezahlten Gerichtskosten jeweils prozentual im Verhältnis der dann eigenständigen Forderung hat zur Folge, daß letztlich auf verschiedene Gegenstandswerte, die in der Summe 400.000 € betragen, jeweils 3,0 Gerichtsgebühren anfallen.)

Vergleichbar mit dem vom Landgericht Essen zu entscheidenden Fall ist dies indes nicht: Vorliegend wurde(n) nicht »ein (oder mehrere) Teil(e) der Forderung abgetrennt«, vielmehr wurde das Verfahren gegen einen Beklagten abgetrennt. Die Forderung blieb – wenn auch verfolgt wegen einer anderen Anspruchsgrundlage – (wegen 55.620,25 €) unverändert, wurde dann nur gegen einen Beklagten um 64.000 € auf 119.620,25 € erweitert.

Da die Anzahl der Beklagten für den Ansatz der Gerichtsverfahrensgebühr keine Rolle spielt, waren und blieben maximal 119.620,25 € im Streit – nach Argumentation der Klägerin der höchste für die Gerichtsverfahrensgebühr zu Grunde zu legende Gegenstandswert und nicht, wie es die Landesjustizkasse tat,

für den Beklagten zu 2	55.620,25 €
für den Beklagten zu 1 nochmals (für dieselbe Forderung!)	55.620,25 €
für den Beklagten zu 1 der erweiterte Betrag in Summe somit	64.000,00 € 175.240,50 €

Daß die Argumentation der Landesjustizkasse bzw. der Bezirksrevisorin nicht zutreffend sein kann, mag auch folgende Überlegung bestätigen: Hätte sich der Beklagte zu 1 in dem der Kostenerinnerung zugrundeliegenden Verfahren – wie der Beklagte zu 2 – nicht eingelassen, so wäre gegen diesen ebenfalls ein Versäumnisurteil ergangen. Es wäre somit bei den eingezahlten Gerichtskosten aus einem Gegenstandswert von 55.620,25 € geblieben; für das eventuell zweite Verfahren wegen der weiteren Forderung 64.000 € wären dann hieraus 3,0 Gerichtsgebühren einzuzahlen gewesen: Durch die Abtrennung und auch die spätere Klageerweiterung hat sich insoweit nichts geändert, denn nach Erlaß des Versäumnisurteils wurde das Verfahren wegen einer weiteren Anspruchsgrundlage gegen den anderen, noch nicht verurteilten Beklagten abgetrennt. Die Forderung war und blieb aber unverändert dieselbe. Alleine die Tatsache, daß zwei Beklagte am Rechtsstreit beteiligt sind, rechtfertigt nach Ansicht der Klägerin nicht den Ansatz »zweifacher« Gerichtsverfahrensgebühren.

4. Ergebnis

Die Entscheidung des Landgerichts Essen ist sachgerecht, wenn auch auf den ersten Blick nicht unbedingt sofort »durchschaubar«:

Das Landgericht Essen berechnet in diesem besonderen Verfahren den anzurechnenden Vorschuß, indem es die (auf-

grund des geschlossenen Vergleichs) angefallenen Gerichtskosten mit jeweils einem Satz von 1,0 aus 55.620,25 € (= 556 €) und aus 119.620,25 € (= 956 €) zueinander ins Verhältnis setzt (956 € = 100 %, dem folgend: 556 € = x %) und die so ermittelte Quote von 58 %, berechnet auf die Gerichtskosten des Ursprungsverfahrens, als Anrechnungsbetrag zuläßt.
